



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. Juni 2020

## **Nr. 2020-425 R-151-10 Motion Claudia Gisler, Bürglen, zu Dienstaltersgeschenk Lehrpersonen; Antwort des Regierungsrats**

### **I. Ausgangslage**

Am 13. November 2019 reichte Landrätin Claudia Gisler, Bürglen, zusammen mit Zweitunterzeichnerin Karin Gaiser, Erstfeld, eine Motion zu Dienstaltersgeschenk Lehrpersonen ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Landrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke für Lehrpersonen die in der Anstellungsgemeinde geleisteten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Zur Begründung des Vorstosses führt die Erstunterzeichnerin aus, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Träger der Volksschulen und somit auch die Anstellungsbehörde ihrer Lehrpersonen seien. Bis zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri im Jahr 2008 habe der Kanton Uri Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen sowie an die Pensionskasse abgestuft nach Steuerkraft der Gemeinden geleistet. Dies habe gerechtfertigt, dass bei den Lehrpersonen die im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre für das Dienstaltersgeschenk berücksichtigt worden seien. Seit der Umsetzung der NFA beteilige sich der Kanton an den Kosten der Volksschule mit einer Pauschale pro Schülerin und Schüler und die Anstellungsgemeinden trügen die Kosten für die Besoldung der Lehrpersonen vollumfänglich. Zwar sollen Lehrpersonen für die Treue zum selben Arbeitgeber beziehungsweise zur Anstellungsbehörde belohnt werden; aber niemand sonst, für den die Personalverordnung des Kantons Uri gelte, könne seine Dienstjahre kumulieren, wenn er die Arbeitsstelle von einer Gemeinde zur anderen wechsle. Im Sinn einer Gleichbehandlung sollen die Privilegierung der Lehrpersonen korrigiert und beim Dienstaltersgeschenk die Dienstjahre in der Anstellungsgemeinde berücksichtigt werden.

### **II. Antwort des Regierungsrats**

Mit der Umsetzung der NFA im Kanton Uri wurde die Schülerpauschale eingeführt. In diesem Zusammenhang musste auch die Schulgesetzgebung angepasst werden. Gemäss Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) regelt der Landrat die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung, und er kann Pauschalen einführen. Gemäss Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) richtet sich das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung

oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die PV regelt die Frage der Dienstaltersgeschenke in Artikel 49 (Geschenke werden fällig nach 20 und je weiteren fünf effektiv geleisteten Dienstjahren). Im Sinne dieses Artikels der PV sind für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen, wie Artikel 38 Absatz 5 der Schulverordnung festlegt. Somit hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der NFA in Uri seinen klaren Willen zum Ausdruck gebracht und diesen in die erforderlichen Rechtserlasse gegossen, wonach alle Lehrpersonen in allen Gemeinden unter gleichen Bedingungen eingestellt werden müssen und wonach bei den Dienstaltersgeschenken die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen sind. Die heutige Praxis, wonach eine Lehrperson ihre Dienstjahre gleichsam mitnehmen kann, wenn sie ihre Arbeitsstelle von einer Gemeinde zur anderen verlegt, bewegt sich also auf einem sicheren rechtlichen Fundament. Dieses Fundament wurde wohl nicht zuletzt auch deshalb errichtet, weil die Urner Volksschule ihre Lehrpersonen langfristig halten will und darum auch Anreize in Form von Treueprämien (Dienstaltersgeschenke) braucht und weil gleichzeitig der Wechsel einer Lehrperson, aber eben innerhalb des Kantons, einige Vorteile bringt (zum Beispiel neue Impulse für eine Schule bei kurzer Einarbeitungsphase der Lehrperson).

Die Änderung der heutigen Praxis beziehungsweise die Änderung der ihr zugrundeliegenden Erlasse wäre somit gleichbedeutend mit einem potenziellen Qualitätsverlust der Urner Volksschule und einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen an der Urner Volksschule. Diese Anstellungsbedingungen sind heute noch im Grossen und Ganzen als gut zu bewerten, was auch der vergleichende Blick auf andere Kantone zeigt. Dies ist mit ein Grund, weshalb der Kanton Uri beziehungsweise die Gemeinden von dem sich schweizweit akzentuierenden Lehrermangel, der in vielen Kantonen bereits akut ist, bisher weitgehend verschont geblieben sind. Die unter Lehrermangel leidenden Kantone arbeiten zurzeit aber daran, Gegensteuer zu geben, indem sie unter anderem die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen verbessern. Im Vergleich zu den anderen Kantonen verschlechtern sich die Anstellungsbedingungen in Uri somit laufend, womit es für den Kanton Uri und seine Gemeinden zunehmend schwieriger werden dürfte, neue Lehrpersonen zu rekrutieren beziehungsweise bestehende zu halten. Vor diesem Hintergrund würde ein Abbau bei den Dienstaltersgeschenken umso schwerer wiegen. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden als bescheiden einzustufen wären. Die Betroffenheit und die finanziellen Auswirkungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Daten im Detail nicht oder nur mit grossem Aufwand (Umfrage bei den Gemeinden) erheben. Eine Analyse der bei der Bildungs- und Kulturdirektion verfügbaren Daten (die seit 2004 in einer Datenbank erfasst werden) zeigt aber, dass die im Kanton Uri unterrichtenden Lehrpersonen ihrer Gemeinde sehr treu sind: Von den insgesamt 1'224 Lehrpersonen, die seit 2004 in Uri unterrichtet haben, haben lediglich 218 (17, 8 Prozent) ihre Dienstjahre an verschiedenen Schulorten geleistet.

Ein Blick über die Kantonsgrenze hinweg auf ausgewählte Kantone der Zentral- und Deutschschweiz zeigt ausserdem, dass auch andernorts sämtliche innerhalb eines Kantons geleisteten Dienstjahre bei der Gewährung von Dienstaltersgeschenken angerechnet werden. Die Dienstaltersgeschenke im Kanton Uri greifen erst relativ spät im Arbeitsleben, frühestens nach 20 Jahren.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Ziel ist, dass der Volksschule in Uri auch zukünftig gut ausgebildete und einsatzfreudige Lehrpersonen zur Verfügung stehen, die gut in den

jeweiligen Lehrkörper einer Gemeinde beziehungsweise Schule integriert und mit den Besonderheiten der Volksschule in Uri vertraut sind.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Mitglieder des Erziehungsrats (via Direktionssekretariat Bildung- und Kulturdirektion); Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Personal; Amt für Volksschulen; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

